

BIG KOORDINIERUNG

Bei Häuslicher Gewalt - Hilfe für Frauen und ihre Kinder

VERFAHRENSEMPFEHLUNGEN zur Regelung des Umgangs bei Häuslicher Gewalt

INHALT

| | |
|---|-----------|
| I VORBEMERKUNG | 4 |
| 1. Häusliche Gewalt | 4 |
| 1.1 Definitionen | 5 |
| 1.2 Zahlen, Daten, Fakten | 5 |
| 1.3 Auswirkungen auf die Betroffenen | 7 |
| 1.4 Auswirkungen auf Kinder | 7 |
| II VERFAHRENSGESTALTUNG | 10 |
| 2. Verfahrensgestaltung im Jugendamt | 10 |
| 2.1 Empfehlungen für die Gesprächsführung mit Eltern bei Häuslicher Gewalt | 10 |
| 2.2 Empfehlungen für die Gesprächsführung mit Kindern bei Häuslicher Gewalt | 14 |
| 3. Verfahrensgestaltung im Familiengericht | 16 |
| 4. Umgang | 18 |
| 4.1 Umgangsausschluss, begleiteter und unbegleiteter Umgang | 19 |
| 4.2 Konsequenzen für den begleiteten Umgang | 22 |
| 4.3 Standards zur Durchführung von begleitetem Umgang bei Häuslicher Gewalt | 23 |
| 4.4 Spezifische Aspekte des beaufsichtigten Umgangs bei Häuslicher Gewalt gegen die Kindesmutter | 24 |
| 4.5 Planung der Durchführung des beaufsichtigten Umgangs | 25 |
| 4.6 Durchführung der Maßnahme | 26 |
| 4.7 Abschluss der Maßnahme | 28 |
| 4.8 Abbruch oder Unterbrechung der Maßnahme | 28 |
| 4.9 Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern | 29 |
| III LITERATURVERZEICHNIS | 30 |
| IV ADRESSEN | 31 |

I VORBEMERKUNG

1. Häusliche Gewalt

Sorge- und Umgangsregelungsfälle gehören zum beruflichen Alltag der Jugendämter und Familiengerichte. Besondere Herausforderungen ergeben sich, wenn es zwischen den Eltern zu Häuslicher Gewalt gekommen ist. In diesen Fällen steht häufig das Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils im Widerspruch mit dem Wunsch des gewaltausübenden Elternteils nach Umgang mit den gemeinsamen Kindern. In gerichtlichen Verfahren zur Regelung des Umgangs richten sich die zu treffenden Entscheidungen am Kindeswohl aus, vgl. § 1697a BGB. Gleichzeitig ist auch der verfassungs- und menschenrechtlich garantierte Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils sowohl bei der Gestaltung der Verfahren als auch in den Entscheidungen zu beachten. Das am 01.02.2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sog. Istanbul-Konvention¹, verpflichtet in Art. 31 ausdrücklich dazu, das Vorkommen von Häuslicher Gewalt bei Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen und die Sicherheit der Frauen und Kinder nicht zu gefährden. In Art. 51 der Konvention werden alle staatlichen Stellen dazu verpflichtet, eine Einschätzung der Gefahren für Leib und Leben, der Schwere der Situation sowie von wiederholter Gefahr vorzunehmen, um die Gefahr

unter Kontrolle zu bringen und nötigenfalls für koordinierte Unterstützung und Sicherheit zu sorgen. Dementsprechend sind Familiengerichte und Jugendämter dazu angehalten, anhand dessen, was ihnen die Betroffenen berichten, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und ihre Entscheidungen daran zu orientieren. Durch die innerstaatliche Umsetzung der Konvention in Bundesrecht sind gerade auch Behörden und Gerichte dazu verpflichtet, das nationale Recht völkerrechtskonform auszulegen und Art. 31 und 51 IK bei der Verfahrensgestaltung und bei Entscheidungen zum Umgang heranzuziehen.² Die vorliegende Broschüre will Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung in Umgangsfällen für Jugendämter und Gerichte bei Häuslicher Gewalt aufzeigen. Sie orientiert sich an der Zielsetzung, von Gewalt Betroffenen den Schutz zu bieten, der im Rahmen des Verfahrens möglich ist, die Bedürfnisse der Betroffenen zu erkennen und zu respektieren sowie beim gewalttätigen Elternteil auf eine notwendige Verhaltensänderung hinzuwirken, damit zukünftig ein gefahrloser und gewaltfreier Umgang möglich wird. Dabei wird in der nachfolgenden Darstellung davon ausgegangen, dass die Mutter Opfer der Häuslichen Gewalt geworden ist, da Frauen nach den vorliegenden Statistiken ein zehnmal höheres Risiko als Männer haben, Opfer von Häuslicher Gewalt zu werden.³

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.7.2017, BGBl II, S. 1026.

² OLG Hamburg 8.3.2018, 1 Ws 114-115/17.

³ BKA; Partnerschaftsgewalt 2021.

1.1 Definitionen

Nach der im **Land Berlin** existierenden Definition bezeichnet der Begriff „Häusliche Gewalt“ Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz

- die derzeit besteht,
- die sich in Auflösung befindet oder
- die aufgelöst ist

oder

- die in einem Angehörigenverhältnis zueinanderstehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt. Häusliche Gewalt – auch beobachtete Gewalt – ist eine Gefährdung des Kindeswohls (gemeinsame Definition gemäß Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Senatsverwaltung für Justiz 110/2001).

Nach Art. 3 b der **Istanbul-Konvention** bezeichnet der Begriff „Häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb einer Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Diese Definition nach der Istanbul-Konvention ist weitreichender, da sie auch wirtschaftliche Gewalt und Gewalt gegenüber Kindern erfasst und nicht nur auf Gewaltstraftaten in der Partnerschaft reduziert ist. Bisher hat im Land Berlin keine Anpassung der Definition durch die zuständigen staatlichen Stellen stattgefunden. Eine bundeseinheitliche Definition zu Häuslicher Gewalt existiert bisher nicht.

1.2 Zahlen, Daten, Fakten

In Deutschland ist die Zahl der weiblichen Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Femiziden gleichbleibend hoch. Bereits im Jahr 2004 hat eine repräsentative Studie des BMFSFJ belegt, dass jede 4. Frau zwischen 16 und 85 Jahren mindestens einmal in ihrem Leben durch ihren Beziehungspartner eine Form von körperlicher oder sexueller Gewalt erlebt. Dabei erleben 36 % der Frauen zwei bis zehn Situationen schwerer Gewalt, 33 %

mehr als 40 Situationen schwerster sowie langanhaltender Gewalt. Jede 5. bis 7. Frau ist relevanten Formen psychischer Gewalt ausgesetzt.⁴ Die Studie „Ausmaß von Gewalt durch Partner*innen in der EU“ von 2014 der Grundrechteagentur der EU (European Agency for fundamental Rights, kurz FRA) kommt zu dem Ergebnis, dass in Deutschland jede 5. Frau über körperliche, jede 12. Frau über sexuelle und jede 2. Frau über psychische Gewalt berichtet.⁵

⁴ Schröttle, Müller; BMFSFJ 2004.

⁵ European Agency for fundamental Rights (2014); Violence Against women an EU-wide survey, Main Results.

Diese Ergebnisse werden jährlich durch die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (BKA) bestätigt. Für das Jahr 2022 wurden 157.818 Opfer von Partnerschaftsgewalt erfasst. Davon waren 80,1% weiblich. Es gab 2022 insgesamt 152 vollendete Tötungsdelikte in Deutschland. Davon waren 133 Opfer Frauen.⁶

Auch in Berlin sind regelmäßig hohe Fallzahlen in der Polizeistatistik festzustellen. 2021 wurden insgesamt 14.959 Fälle Häuslicher Gewalt registriert, also etwa 40 Fälle pro Tag. 2020 wurden insgesamt 15 Frauen aufgrund von Häuslicher Gewalt getötet, 13 Frauen wurden Opfer eines versuchten Tötungsdeliktes.

Bei den polizeilichen Statistiken handelt es sich um das sog. „Hellfeld“, also nur um die Fälle, die zur Anzeige gebracht werden oder in denen die Polizei zu einem Einsatz gerufen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass das tatsächliche Ausmaß der Gewalt größer ist. Auch werden in den Statistiken Suizide, also Selbsttötungen von Frauen, die ihre oftmals traumatischen Gewalterfahrungen nicht mehr bewältigen können, nicht erfasst.

Häusliche Gewalt an Frauen ist weltweit die häufigste Verletzungshandlung und Ursache für Tod und Behinderung von Frauen.

Die Gewalt kommt in allen sozialen Schichten, allen Kulturen und in allen Altersgruppen vor.

In vielen dieser Fälle leben Kinder mit den gewaltbetroffenen Frauen und Müttern und gewaltausübenden Vätern in einem Haushalt. In den meisten Situationen (70–80%), in denen Frauen Gewalt erleben, sind die Kinder anwesend oder halten sich in einem Nebenraum auf; sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit. Mehr als 50% der Kinder sehen und hören die Gewalt, 25% der Kinder haben versucht, die Mutter zu verteidigen.⁷

Trennungs- und Scheidungssituationen stellen die höchste Gefährdung für Frauen und Kinder dar, wie die sekundäranalytische Auswertung der Studie „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“ zeigt.⁸ Dies gilt insbesondere für die Realisierung von Umgangskontakten. Nach den Angaben der befragten Frauen, die sich aus Beziehungen mit gemeinsamen Kindern gelöst haben, kam es zu Gewaltdrohungen, körperlicher Gewalt, Entführungen sowie angedrohter und versuchter Tötung der Frau und ihren Kindern.

⁶ BKA. Partnerschaftsgewalt 2023.

⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen, Berlin 2004.

⁸ BMFSFJ: Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden und Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, 2008.

1.3 Auswirkungen auf die Betroffenen

In den meisten Fällen handelt es sich nicht um einmalige Vorfälle Häuslicher Gewalt. Viele Frauen und ihre Kinder leben seit Jahren in einem Kreislauf der Gewalt, der davon geprägt ist, dass sich der gewaltausübende Elternteil nach der Tat entschuldigt und verspricht, nicht wieder gewalttätig zu werden. Viele der Betroffenen lassen sich darauf ein, da sie sich nicht trennen wollen, sondern hoffen, dass die Gewalt aufhört, der Partner sich ändert. Es sprechen aus ihrer Sicht viele Gründe gegen eine Trennung: der Erhalt der Familie für die gemeinsamen Kinder, große Angst vor dem Partner und vor weiteren schweren Gewaltstraftaten nach der Trennung, Existenzängste, Sorge vor dem Verlust des

Aufenthaltsstatus und Angst vor sozialer Isolation. Diese Gründe führen oft dazu, dass die Betroffenen es häufig erst nach mehreren Versuchen schaffen, sich endgültig zu trennen. Hinzu kommt, dass durch die langjährige Gewalterfahrung das Selbstwertgefühl massiv eingeschränkt und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten verloren ist. Es gibt tiefgreifende Ängste und Misstrauen gegenüber Behörden und Institutionen, dass die Gewaltvorfälle nicht ernst genommen werden könnten, das eigene Schutzbedürfnis übergangen und die Erziehungsfähigkeit wegen der vorgefallenen Gewalt infrage gestellt wird. Auch aus Scham wird nicht offen angesprochen, dass es in der Familie zu Gewalt kam.

1.4 Auswirkungen auf Kinder

Kinder sind von der Gewalt zwischen ihren Eltern immer mitbetroffen. Sie sind entweder anwesend oder im Nebenraum. Sie spüren die Spannungen, die Aggressionen und die Atmosphäre zwischen den Eltern und sind damit der Gewalt sowohl direkt als auch indirekt ausgesetzt. Dabei stellt die Gewalt gegen die Mutter den häufigsten Kontext von Kindeswohlgefährdung dar.

Das Miterleben von Gewalt erschüttert Kinder, es hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf ihr Verhalten und ihre Entwicklung.

Es kann zu einer Beeinträchtigung der körperlichen, emotionalen und kognitiven Entwicklung führen. Es besteht das Risiko einer Traumatisierung und einer sich daraus ergebenden Traumafolgestörung. In Untersuchungen wurde festgestellt, dass „50–70% der Kinder, die Häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, unter posttraumatischen Belastungs-Störungen leiden.“⁹

Darunter fallen Reaktionen wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, depressive Verstimmungen, erhöhte Reizbarkeit und Aggressivität.

⁹ Klotz, Katja: Möglichkeiten kindgerechter Intervention am Beispiel der USA, in: Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugenddezernat (Hrsg.): Kinder als Opfer von Partnergewalt, Dokumentation der Fachtagung in Karlsruhe, Karlsruhe 2000.

Die Mitbetroffenheit von der Gewalt gegen die Mutter löst bei Kindern unterschiedliche Gefühle aus. Sie fühlen sich oft hilflos, schuldig, schutzlos, einsam, traurig und wütend. Kinder leiden unter Loyalitätskonflikten gegenüber ihren Eltern. Sie müssen auf der einen Seite das Familiengeheimnis wahren, da eine Offenlegung und Hilfesuche durch Bedrohung und Einschüchterung vom Vater verhindert wird. Auf der anderen Seite schämen sie sich für die Gewalt des Vaters. Insbesondere haben sie Angst vor weiteren Eskalationen und einer Zunahme der Gewalt. Das Risiko, selbst körperlich misshandelt zu werden, ist für diese Kinder deutlich erhöht.

Die Gewalt hat Auswirkungen auf die Bindung des Kindes sowohl zum gewaltausübenden als auch zum gewalterleidenden Elternteil.

Untersuchungen zeigen, dass das Miterleben Häuslicher Gewalt sowohl kurz- als auch längerfristig erhebliche Auswirkungen haben kann.¹⁰ Diese sind individuell unterschiedlich und abhängig vom Alter der Kinder sowie von der Intensität, der Dauer und den Umständen der Gewalt.

Kinder werden in die Gewaltspirale hineingezogen, sei es, weil sie im Auftrag des Vaters die Mutter kontrollieren sollen oder

weil sie die Mutter schützen wollen. Beispielsweise, indem sie sich möglichst still und unauffällig verhalten, um keinen Anlass für neue Gewalttätigkeiten zu geben, oder sich besonders auffällig verhalten, um die Aufmerksamkeit von der Mutter auf sich selbst zu lenken. Ältere Kinder verlieren häufig den Respekt vor beiden Elternteilen: vor dem Vater, der gewalttätig wird, die Kontrolle verliert und jegliche Verantwortung für sein Handeln ablehnt, und vor der Mutter, die sich demütigen lässt und unfähig ist, konsequent zu handeln und ihre Kinder zu schützen.

Für die Kinder und Jugendlichen ergeben sich zwei mögliche Risikopfade, die erhebliche Konsequenzen für ihr weiteres Leben haben können, da Häusliche Gewalt die Lebenschancen und die Lebensqualität belasten kann.¹¹

Das Miterleben von Häuslicher Gewalt kann Auswirkungen auf die Konzentrationsfähigkeit und Lernbereitschaft von Kindern haben und auf Dauer den Schulerfolg erheblich beeinträchtigen, was wiederum langfristige Auswirkungen auf die Berufschancen und berufliche Perspektiven haben kann. Der zweite Risikopfad betrifft die Beziehungsfähigkeit. Offensichtlich beeinträchtigt das Miterleben Häuslicher Gewalt die Fähigkeit betroffener Kinder zu konstruktiven, gewaltfreien Konflikt- und

¹⁰ Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick, in: Barbara Kavemann/Ulrike Kreyszig (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden.

¹¹ Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick, in: Barbara Kavemann / Ulrike Kreyszig (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden.

Problemlösungen und damit ihre Chancen für positive Erfahrungen in Freundschaften mit Gleichaltrigen, Teenagerbeziehungen und erwachsenen Partnerschaften.

Längsschnittuntersuchungen haben einen Zusammenhang zwischen dem Miterleben von Gewalt gegen die Mutter und dem späteren Erdulden bzw. Ausüben von Gewalt aufgezeigt. Das Gewalterleben im Kindes- und Jugendalter ist stärkster Prädiktor, um im Erwachsenenalter selbst Opfer und/oder Täter zu werden. Auch Berichte von Erwachsenen zu Gewalterfahrungen in der Kindheit bestätigen diesen Zusammenhang. Personen, die Häusliche Gewalt gegen die Mutter erlebt haben, haben ein

- 4,4-fach erhöhtes Risiko für sexuellen Missbrauch
- 5,2-fach erhöhtes Risiko für emotionale Vernachlässigung
- 6,5-fach erhöhtes Risiko für emotionale Misshandlung
- 8,8-fach erhöhtes Risiko für körperliche Misshandlung
- 10,3-fach erhöhtes Risiko für körperliche Vernachlässigung.¹²

Sie erleben 1,5 Misshandlungsformen in der Kindheit. Kinder, die keiner Häuslichen Gewalt ausgesetzt sind, erleben im Vergleich dazu 0,3 Misshandlungsformen.

Häusliche Gewalt, auch beobachtete Gewalt gegen die Mutter, hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder.

Häusliche Gewalt ist eine spezifische Form der Gefährdung des Kindeswohls.

Das Kindeswohl wird besonders gefährdet, wenn die körperliche und psychische Unversehrtheit der Hauptbezugsperson, in deren Obhut sich die Kinder befinden, bedroht wird.

Sinnvoll ist es, die Beziehung des Kindes zum hauptsächlich versorgenden Elternteil zu stärken, um die emotionale Sicherheit des Kindes zu stärken.

¹² Clemens V.; Plener P.-L., Kavemann B.; Fegert J.M u.a. (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 67(2).

II VERFAHRENSGESTALTUNG

2. Verfahrensgestaltung im Jugendamt

Häusliche Gewalt ist eine spezifische Form der Kindeswohlgefährdung.

Kinder sind grundsätzlich von der Gewalt gegen ihre Bezugspersonen mitbetroffen. Fachkräften in den Jugendämtern wird empfohlen, Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Häusliche Gewalt zu nutzen, um Kinder und ihre Mütter adäquat unterstützen zu können. Dazu ist es wichtig, sich mit der Dynamik von Häuslicher Gewalt sowie deren Auswirkungen auf Kinder auseinanderzusetzen. Kenntnisse über das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem bei Häuslicher Gewalt sind notwendig, um an die entspre-

chenden Fachstellen weiterzuvermitteln und über neue Entwicklungen zum Schutz von Frauen informiert zu sein.

Zudem sollten Fachkräfte in der Jugendhilfe dafür sensibilisiert sein, die Anschrift der Mutter und somit auch die der Kinder bei entsprechenden Vermerken und Auskunftssperren geheim zu halten.

Um die Gefährdungssituation fundiert einzuschätzen, sollten validierte Instrumente genutzt werden, wie z. B. ODARA, Ontario Domestic Assault Risk Assessment oder Danger Assessment von Jacqueline Campbell.

2.1 Empfehlungen für die Gesprächsführung mit Eltern bei Häuslicher Gewalt

Ein Gespräch mit den Eltern bei Verdacht auf oder bei akuter Häuslicher Gewalt sollte immer getrennt voneinander stattfinden. Das Gespräch sollte zuerst mit der von Gewalt betroffenen Person und danach mit der gewaltausübenden Person geführt werden. Im Vordergrund steht die gewaltbetroffene Person. Ein gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen ist kontraproduktiv, da sich die betroffene Person in einem solchen Gespräch nicht öffnen kann. Sie muss immer damit rechnen, dass es zu erneuten Gewalthandlungen kommt.

Häusliche Gewalt gegenüber einer Mutter ansprechen

Frauen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, treten Mitarbeiter*innen des Jugendamtes häufig mit erheblichen

Ängsten entgegen. Sie befürchten, in die Verantwortung genommen zu werden, weil sie ggf. das Kind/die Kinder nicht vor Gewalt schützen konnten, sie oftmals bereits mehrfach Gewalt erlebt haben und dennoch in der Beziehung geblieben sind. Oder sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird. Sie haben keine Kenntnis darüber, welche Informationen das Jugendamt bereits hat und welche Handlungsoptionen zur Verfügung stehen. Insbesondere haben sie Angst davor, dass ihnen das Sorgerecht entzogen wird. Sie befürchten häufig Rache und Bestrafung durch den meist einflussreicheren Partner und schaffen es dadurch (noch) nicht, sich jemandem anzuvertrauen. Weiterhin befürchten sie, dass ihnen schnelle Entscheidungen abverlangt werden, zu denen sie momentan

noch nicht in der Lage sind, z. B. sich vom Partner zu trennen oder in ein Frauenhaus zu gehen.

Diese spezifische Situation der von Gewalt betroffenen Frau ist im Gespräch zu berücksichtigen. Der Mutter ist entsprechende Unterstützung anzubieten, indem z. B. auf spezialisierte Fachberatungsstellen verwiesen wird. Es sollte deutlich gemacht werden, dass im Falle einer weiterbestehenden Kindeswohlgefährdung zum Schutz des Kindes durch das Jugendamt eingegriffen werden kann und muss, wenn das für die Abwendung der Gefährdung erforderlich ist.

Gewaltbetroffene Frauen können sich nur öffnen und über die erlebte Gewalt sprechen, wenn sie eine Vorstellung davon haben, wie ihr Gegenüber reagieren wird, welche nächsten Schritte erfolgen können und welche Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Besteht Unwissenheit darüber und gibt es die Befürchtung, dass eine Öffnung gegenüber Dritten ggf. weitreichende Konsequenzen hat, die sich gegen den Willen der Frau richten, dann wird sie nicht bereit sein, über ihre Erlebnisse zu sprechen. An der Art, wie mit ihnen umgegangen wird, spüren von Gewalt betroffene Frauen in der Regel sehr deutlich, ob zum Schutz des Kindes und zu ihrer Entlastung gehandelt wird oder ob sie als Mutter in Frage gestellt werden. Fachkräfte sollten sich vergegenwärtigen, dass der Vater für die Gewalt verantwortlich ist und er in der Pflicht ist, das Kindeswohl zu gewährleisten sowie die Sicherheit der Mutter nicht zu beeinträchtigen. Konsequenzen aus dem gewalttätigen Verhalten

sollten nicht die Mutter und das Kind, sondern den Gewalttäter treffen.

Wenn es konkrete Hinweise darauf gibt, dass eine Mutter Häusliche Gewalt erfährt oder erfahren hat, dann sollte das angesprochen werden. Frauen haben oftmals die Erfahrung gemacht, dass die von ihnen erlebten Gewalttaten, auch von Fachkräften, nicht thematisiert werden. Oftmals empfinden Frauen es jedoch als Erleichterung, wenn Fachkräfte von sich aus Gewalt als möglichen Hintergrund für eine aktuell schwierige Situation in Erwägung ziehen und gezielt danach fragen. Das signalisiert ihr, dass die Fachkräfte mit der Thematik vertraut sind.

Folgende Punkte können das Gespräch erleichtern:

- Ermutigen Sie die Frau, mit Ihnen über ihre Situation zu sprechen. Machen Sie sich dabei jedoch bewusst, dass es für Opfer von Gewalt sehr schwierig ist, über Gewalterfahrungen zu sprechen. Das erfordert Ruhe, Wohlwollen und Zeit.
- Fragen Sie behutsam nach, drängen Sie nicht zu (schnellen) Entscheidungen. Wenn die Frau im Moment nicht sprechen kann oder möchte, bieten Sie ihr einen anderen, zeitnahen Gesprächstermin an und erfragen Sie, welche Bedingungen für sie günstig sind. Viele Frauen berichten darüber, dass ihre Ausgehzeiten und Aufenthaltsorte von den gewalttätigen Männern kontrolliert werden.
- Ziehen Sie den Bericht der Frau nicht in Zweifel, sie wird ohnehin Sorge haben, dass ihr nicht geglaubt werden könnte.

- Verdeutlichen Sie, dass die Verantwortung für die Gewalt beim Gewalttätigen liegt und nicht bei der gewaltbetroffenen Person.
- Klären Sie, ob und welche Unterstützung die Frau in ihrem familiären und sozialen Umfeld hat.
- Wichtig ist zu erfragen, ob eine akute Bedrohung besteht. Nutzen Sie hierfür Instrumente zur Einschätzung der Gefährdung.
- Erkundigen Sie sich nach bereits erfolgten polizeilichen Maßnahmen (z. B. nach einer polizeilichen Wegweisung) oder ob eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegt.
- Fragen Sie, ob ärztliche Atteste vorhanden sind.
- Erkundigen Sie sich nach der Situation der Kinder.
- Bei Verständigungsproblemen mit Migrantinnen nutzen Sie eine unabhängige, externe Sprachmittlerin. Ggf. können Sie die Frau nach einer Vertrauensperson als telefonische Übersetzungshilfe fragen oder ihr anbieten, eine Sprachmittlerin der BIG Hotline in Anspruch zu nehmen.

Gespräch mit dem gewalttätigen Mann/Vater

Bevor das Gespräch mit dem gewalttätigen Mann erfolgt, sollte unbedingt zuerst geklärt sein, ob Unterstützung und Sicherheit der Frau und der Kinder gewährleistet sind. Ebenso ernst wie die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sollte die eigene Sicherheit genommen werden. In der Arbeit mit gewalttätigen Vätern sind Bedrohungen oder Gefahren für die Berater*innen nicht auszuschließen.

Sicherheitsmaßnahmen:

Treffen Sie im Team verbindliche Absprachen zu Ihrer eigenen Sicherheit. Diese können beinhalten:

- Führen Sie Gespräche mit potenziell gewalttätigen Vätern nicht alleine.
- Informieren Sie Kolleg*innen im Vorfeld über einen vereinbarten Termin.
- Informieren Sie ggf. den Sicherheitsdienst des Hauses und sichern Sie sich ggf. eine freie Telefonleitung für den Notfall.
- Sorgen Sie dafür, dass Sie den Raum auf kurzem Weg und ohne Hindernisse verlassen können.
- Nehmen Sie vor Hausbesuchen eine umfassende Gefahreneinschätzung vor und gehen Sie nicht allein in die Wohnung, wenn Sie mit Übergriffen rechnen (müssen).
- Fordern Sie bei Hausbesuchen ggf. Polizeischutz an.

Um eine reflektierte Haltung im Umgang mit Häuslicher Gewalt zu entwickeln, braucht es Kenntnisse über die sogenannten Täterstrategien. Nur dann kann mit gewalttätigen Männern erfolgreich gearbeitet werden.

Typische Strategien von Tätern sind das Leugnen der Handlungen, das Bagatellisieren sowie das Verfälschen der Gewalttaten. Oftmals erfolgt eine Verantwortungsverschiebung, indem der Täter seine Gewalttaten mit äußeren Anlässen, Bedingungen und Verpflichtungen sowie mit dem Verhalten der Frau rechtfertigt. Hinzu kommen eine Einflussnahme auf die Frau, das Einschüchtern und Schüren von

Angst sowie das Ausüben von Druck auf die Partnerin.

Hauptanliegen der Gespräche sollte die Beendigung der Gewalt gegenüber der Mutter und somit die Gewährleistung des Kindeswohls sein. Dazu ist es notwendig, dass der Mann bzw. Vater Verantwortung für seine Taten und Handlungen übernimmt sowie Empathie für die Frau und die Kinder entwickelt.

Beziehen Sie Stellung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Arbeit mit einem Mann sprechen, der gewalttätig gegenüber seiner Partnerin war:

- Positionieren Sie sich klar gegen Gewalt. Verwenden Sie keine Bezeichnungen wie „Streit“ und „Konflikt“. Dies sind wertneutrale Begriffe, die keine Positionierung zu Gewalt beinhalten.
- Verdeutlichen Sie sich, dass jeder Mensch das Recht auf ein gewaltfreies Leben hat.
- Machen Sie sich bewusst, dass die Verantwortung für Gewalt eindeutig bei der gewaltausübenden Person liegt.
- Häusliche Gewalt wird bewusst zur Ausübung von Macht und Kontrolle sowie der Durchsetzung der eigenen Interessen eingesetzt. Bedenken Sie dies vor allem, wenn der Mann finanziell, Aufenthaltsrechtlich, IT-technisch und sprachlich besser aufgestellt ist.
- Der Anwendung von Gewalt liegt eine bewusste Entscheidung des Gewalttätigen zugrunde.

Machen Sie dem Mann bewusst, dass er die Konsequenzen für sein Handeln übernehmen muss:

- Lassen Sie sich von Rechtfertigungen des Gewalttäters nicht beeindrucken, denn das Ziel des gewalttätigen Partners ist es, von seinen Gewalttaten abzulenken und auf angebliche Probleme außerhalb seiner selbst hinzulenken, z. B. Eifersucht, die sich im Handeln der Frau begründet, ihr mangelnder Ordnungssinn oder Stress am Arbeitsplatz etc.
- Führen Sie dem Mann die rechtlich möglichen Folgen seiner Tat vor Augen: polizeiliche Wegweisung und Kontaktverbot, Verlust der gemeinsamen Wohnung und Kontaktverbot auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes, Verlust des Sorge- und Umgangsrechtes, finanzielle Haftung für Schäden, strafrechtliche Konsequenzen, wie gerichtliche Verurteilung bis hin zur Inhaftierung.
- Vermitteln Sie dem Mann die Auswirkungen, die seine Gewalttaten auf die psychische und physische Gesundheit der Frau und Kinder hat sowie die familiären Konsequenzen (Belastung und Verlust der Beziehung zu den Kindern, Belastung und Zerschlagen der Paarbeziehung und der Familie).
- Machen Sie dem Mann deutlich, dass er durch sein gewalttätiges Verhalten in erheblichem Maße seine Kinder schädigt, gefährdet und in keiner Weise seiner Verantwortung als Vater nachkommt.
- Besprechen Sie mit ihm, wie er gegenüber seinen Kindern für seine Gewalttätigkeit einstehen kann, um sie von möglichen Schuldgefühlen und Ängsten zu entlasten.
- Bewerten Sie das Recht des Mannes auf ein vertrauliches Gespräch keinesfalls höher als die Sicherheit potenzieller Opfer.

Wenn Sie eine Gefährdung vermuten, sind Sie im Sinne der Gefahrenabwehr dazu verpflichtet, die Frau zu warnen und umgehend die Polizei zu verständigen.

- Weisen Sie den gewalttätigen Mann auf Hilfe- und Unterstützungsangebote bei

Häuslicher Gewalt hin und motivieren Sie ihn, sich an diese Beratungsstellen zu wenden.

- Schlagen Sie im familiengerichtlichen Verfahren die Beratung in einer Täterarbeitseinrichtung und die Teilnahme an einem Täterarbeitskurs vor.

2.2 Empfehlungen für die Gesprächsführung mit Kindern bei Häuslicher Gewalt

Ein Gespräch mit Mitarbeiter*innen des Jugendamtes kann für Kinder und Jugendliche mit Angst besetzt sein. Oftmals erhalten Kinder im Vorfeld des Gesprächs im Jugendamt von der Mutter und dem Vater zum Teil gegensätzliche Instruktionen, was sie erzählen dürfen und was sie verschweigen müssen und wie sie sich zu verhalten haben. Mit diesem Druck und dieser Unsicherheit gehen Kinder in das Gespräch.

Es ist nicht die Aufgabe von Kindern, die Gewalt zwischen den Eltern aufzudecken und aufzuklären. Im Mittelpunkt des Gesprächs sollte das Kind mit seinen Gefühlen, Bedürfnissen und Wünschen stehen.

Manche Kinder empfinden es als Erleichterung, wenn Häusliche Gewalt als möglicher Hintergrund für eine aktuell schwierige Situation in Erwägung gezogen wird und gezielt erfragt wird, ob es zwischen den beiden Themen einen Zusammenhang gibt.

Das Ansprechen der Gewalt signalisiert dem Kind/Jugendlichen gleichzeitig, dass der Gesprächspartner/die Gesprächspartnerin mit der Problematik vertraut ist und es in Ordnung ist, darüber zu sprechen. Gleichzeitig sollte Kindern

und Jugendlichen vorab transparent gemacht werden, dass das Jugendamt unter bestimmten Umständen nicht über das Berichtete schweigen darf, da ggf. eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die ein Handeln des Jugendamtes erforderlich macht.

Kinder haben oftmals keine Worte für das, was mit ihnen und um sie herum geschieht. Sie wünschen sich, mit ihrer Erfahrung nicht alleine zu bleiben und Unterstützung zu erhalten. Auch betroffene Kinder schildern häufig nicht das gesamte Ausmaß des Tatgeschehens, weil sie sich als Verursacher der Gewalt sehen, sich schuldig fühlen und sich schämen. Sie geraten leicht in Loyalitätskonflikte zwischen Mutter und Vater und haben Angst einen Elternteil „zu verraten“. Mitunter ist es hilfreich, diesen Loyalitätskonflikt im Beratungsgespräch zu thematisieren. Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, den Vater oder die Mutter in ein „schlechtes Licht“ zu rücken. Dies führt meistens dazu, dass sofort der Schutzmechanismus des Kindes gegenüber den Eltern – insbesondere gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil – aktiviert wird, Kinder sich als „Verräter“ fühlen und

ein weiteres Gespräch verweigern. Wenn ein Kind von Gewalt zwischen den Eltern berichtet, dann sollten keine Details erfragt werden und das Erzählte keinesfalls in Frage gestellt werden. Oft haben Kinder wiederholt Gewalt miterlebt und können die einzelnen Taten weder chronologisch noch inhaltlich einordnen.

Wenn es konkrete Hinweise oder Vermutungen gibt, dass ein Kind von Häuslicher Gewalt betroffen ist bzw. sein könnte, könnten folgende Punkte für das Gespräch hilfreich sein:

- Ermutigen Sie das Kind/Jugendlichen, Ihnen von der Situation zu Hause zu erzählen. Auch sogenannte „Nebensächlichkeiten“, die etwas über Regeln und Kontrolle aussagen, können Ihnen einen Eindruck von einer Lebenssituation, die möglicherweise von Gewalt und permanenten Ängsten überschattet ist, vermitteln.
- Fragen Sie behutsam nach, drängen Sie das Kind nicht zum Sprechen. Wenn das Kind nicht sprechen kann oder möchte, bieten Sie an, das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt zu führen.
- Schenken Sie dem Bericht des Kindes Glauben, es ist in der Regel ohnehin sehr verunsichert, und sagen Sie ihm, dass es hilfreich sein kann, darüber zu sprechen.
- Für das Kind ist es ein wichtiges Signal, wenn Sie deutlich machen, dass Gewalt (gegen die Mutter) nicht in Ordnung ist und dass es Menschen gibt, die dafür Sorge tragen können, dass die Mutter und das Kind vor weiterer Gewalt geschützt werden.
- Manchmal ist es wichtig für das Kind, dass das Thema (zunächst) unter vier Augen besprochen wird und Sie weitere Schritte (je nach Alter) gemeinsam besprechen bzw. das Kind über weitere Schritte informieren.
- Vermitteln Sie dem Kind, dass es sich Hilfe und Unterstützung holen darf. Jugendlichen können Sie auch Informationen über Hilfeangebote für gewaltbetroffene Frauen und gewaltausübende Männer geben.
- Sprechen Sie mit dem Kind über gute und schlechte Geheimnisse.

3. Verfahrensgestaltung im Familiengericht

Im familiengerichtlichen Verfahren hat das Gericht von Amts wegen die notwendigen Ermittlungen zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen selbst durchzuführen (vgl. § 26 FamFG). Wenn in den vorbereitenden Schriftsätzen von den Beteiligten plausibel vorgebracht wurde, dass es zu Häuslicher Gewalt gekommen ist, sollte das Gericht den Sachverhalt möglichst umfangreich aufklären, in dem Erkenntnisse auch durch eigene Ermittlungen bspw. bei der Polizei, Ärzt*innen, Jugendamt etc. eingeholt werden.

Bei eher pauschalen Angaben bezüglich der stattgefundenen Gewalt sollte zunächst darauf hingewirkt werden, dass der Vortrag um ggf. fehlende Angaben zu Tatzeit und Tathergang, Verletzungsfolgen, etwaigen polizeilichen Anzeigen und Betroffenheit der Kinder etc. präzisiert wird.

Die Ermittlungen dienen nicht nur dazu, den Sachverhalt möglichst umfassend aufzuklären, sondern auch zu Gefährdungseinschätzungen hinsichtlich der betroffenen Mütter und Kinder.

Art. 51 IK verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer Gefährdungsanalyse und Gefährdungsnagement. Die Verpflichtung trifft

nicht nur die Polizei, sondern auch die Gerichte, wie der erläuternde Bericht zur Konvention verdeutlicht.¹ Liegen also Erkenntnisse zu Häuslicher Gewalt vor, dann sollte in Kindschaftssachen der Fokus zunächst darauf gerichtet werden, das **Gewaltgeschehen und mögliche fortbestehende Gefährdungen abzuklären**. Dazu verpflichtet auch Art. 31 IK, der den Vertragsstaaten aufgibt, sowohl sicherzustellen, dass mögliche gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht berücksichtigt werden, als auch **zu gewährleisten, dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Sicherheit der Mütter und Kinder gefährdet**.²

Da Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht aktuell am Kindeswohl ausgerichtet sind und insbesondere Aspekte der Gefährdung von Mutter und Kind bei diesen Entscheidungen nur mittelbar über den Kindeswohlbegriff³ Berücksichtigung finden können und kein eigenständiges Gewicht haben, sollte der Kindeswohlbegriff wie auch weitere hier relevante Rechtsgrundlagen im Lichte der o.g. Verpflichtungen aus der Konvention ausgelegt werden.⁴ Bei entsprechendem Vortrag ist daher Vorsorge dafür zu treffen, dass Anschriften,

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, vom 17.7.2017, BGBl II 1026, Nr. 260 Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention.

² wie vor.

³ BVerfG, 13.12.2012, 1 BvR 1766/12, FamRZ 2013, 433 m.w.N.

⁴ Kammergericht, 4.8.2022, 16 UF 6/21, juris; OLG Köln, 22.7.2022, II- 14 UF 66/22, juris; Petra Volke, Die Empfehlungen des Expertenausschusses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hinblick auf familiengerichtliche Verfahren, FamRZ 2022, 1907-1910.

insbesondere die der Frauenschutzeinrichtungen, geheim gehalten werden. Es kann geboten sein, zu prüfen, ob eine getrennte Anhörung erforderlich ist oder während der Anhörung besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Schutz der gewaltbetroffenen Person notwendig sind.⁵

Viele der betroffenen Frauen sind gerade nach einer Trennung besonders gefährdet, Opfer weiterer Gewaltstraftaten zu werden,⁶ da Gewalt, Nachstellungen, Drohungen und Kontrollverhalten nicht immer mit der Trennung aufhören. Schutz und Sicherheit für die betroffenen Frauen und Kinder sind daher bereits bei der Gestaltung der Verfahren zu berücksichtigen.

Das Gericht sollte bereits in diesem frühen Verfahrensstadium eine vorläufige Risikobewertung vornehmen und anhand der

Erkenntnisse, die ihm durch den Vortrag und durch eigene Ermittlungen bekannt geworden sind, die nächsten Schritte ausrichten. So können Morddrohungen, erfolgte Angriffe gegen den Hals, vermehrtes Gewaltaufkommen in der Vergangenheit, Androhung eines Suizids, Gewalt auch gegenüber den Kindern, Verstoß gegen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz jeweils für sich genommen und in ihrer Gesamtheit für eine hohe Gefährdung von Frauen und Kindern sprechen. Zur Gefährdungseinschätzung haben unterschiedliche Stellen in der Vergangenheit bereits sog. Checklisten erstellt.⁷ Das AG München hat für kindschaftsrechtliche Verfahren bei häuslicher Gewalt einen Sonderleitfaden „Münchener Modell“ entwickelt, zu dem auch ein Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung gehört, der als Anhaltspunkt dienen kann.⁸

⁵ Ausführlich zur Verfahrensgestaltung: Meysen, Thomas (Hrsg) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLEs: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., | Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, 20.9.2022; https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

⁶ BMFSFJ: Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden und Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, 2008.

⁷ Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz: Rahmenkonzeption Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking; WAVE: PROTECT-Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick. 2011, S. 12 ff m.w.N.; Danger Assessment (2019) Jacquelyn C. Campbell; R.N. Copyright; update 2018. www.dangerassessment.org

⁸ https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienachen/2022.05.06_sonderleitfaden_zum_muenchner_modell.pdf; https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/fragebogen_zur_gefaehrlichkeitseinschaetzung_2019.12.pdf

4. Umgang

Bei der Entscheidung über den Umgang stehen sich verschiedene Rechtsgüter gegenüber. Nach § 1684 Abs. 11. Halbsatz BGB hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt, § 1684 Abs. 12. Halbsatz BGB.

Gleichzeitig haben die Eltern gem. § 1684 Abs. 2 BGB alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder erschwert.

Zum Wohl des Kindes gehört gem. § 1626 Abs. 3 S.1 BGB i. d. R. der Umgang mit beiden Elternteilen, d.h. es gibt eine gesetzliche Vermutung, dass der Umgang mit beiden Eltern dem Kindeswohl entspricht. Dieser Grundsatz ist bei allen Umgangsentscheidungen zu berücksichtigen.

Wenn es zu Häuslicher Gewalt gekommen ist, lässt sich diese Vermutung jedoch angesichts der oben dargelegten, teilweise schwerwiegenden Auswirkungen auf die Kinder nicht halten und es muss eine Ausnahme von der Regel des § 1626 Abs. 3 S.1 BGB angenommen werden.⁹

Die Regelung des Umgangs nach Trennung und Scheidung bedarf in Fällen, in denen es zu Häuslicher Gewalt gekommen ist, einer anderen, differenzierteren Betrachtung als im Regelfall. Angesichts der Verpflichtungen aus Art. 31 und 51 IK

sind hierbei auch Gefährdungen und Schutzbedarfe des gewaltbetroffenen Elternteils mitzudenken.

In der Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass insbesondere in der ersten Zeit der Trennung der Eltern im Kontext von Häuslicher Gewalt weder die Bedürfnisse des Kindes noch der Schutz und die Sicherheit von Mutter und Kind im Vordergrund stehen, sondern der Wunsch und das Recht des Vaters nach Umgang mit dem Kind. Gleichzeitig haben die Mutter und das Kind ein Recht auf ein gewaltfreies Leben sowie auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Dieses kann durch Umgangsregelungen gefährdet werden, wenn Häusliche Gewalt nicht in entsprechender Weise beachtet wird.

Es bedarf eines sorgfältigen Abwägungsprozesses, ob ein Umgang des Vaters mit dem Kind dem Schutz und der Sicherheit von Kind und Mutter gerecht wird.

Insbesondere wenn die Mutter mit dem Kind Zuflucht in einer Schutzunterkunft (z. B. Frauenhaus) gesucht hat, sind die Schutz- und Sicherheitsaspekte in den Vordergrund zu stellen. Kinder und ihre Mütter müssen sich sicher sein können, dass eine Begegnung mit dem Vater nicht zu erneuter Gewalt gegen das Kind und/oder die Mutter führt.

⁹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, 20.9.2022; https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

Voraussetzung hierfür ist, dass der Vater sich mit seinem gewalttätigen Handeln auseinandergesetzt hat und hierfür die Verantwortung übernimmt, z. B. in Form von Beratung und Teilnahme an einem

Täterarbeitskurs. Dieser wird u.a. vom Berliner Zentrum für Gewaltprävention und von der Volkssolidarität „Beratung für Männer gegen Gewalt“ angeboten.

4.1 Umgangsausschluss, begleiteter und unbegleiteter Umgang

Die Abwägung, ob ein Umgang des Vaters mit dem Kind möglich ist, erfolgt stets fall- und situationsabhängig und kann zu folgenden Entscheidungen führen:

- Ein Umgang ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Gefährdungssituation ausgeschlossen.
- Ein begleiteter Umgang unter Einhaltung bestimmter Regeln und Absprachen ist möglich.
- Der Umgang ist unbegleitet möglich.

Hierzu erfolgen nun nähere Erläuterungen:

Ein Umgang ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen:

Die Trennungsphase, insbesondere im Kontext von Häuslicher Gewalt, birgt in vielen Fällen das höchste Risiko für schwere Gewalt. Nachweislich ist hier die Gefahr, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden, am höchsten. Gleichzeitig befinden sich die Mutter und das Kind nach der Trennung in einer Krisensituation sowie anschließend in einer Phase der Stabilisierung und Neuorientierung. Wenn die Mutter und das Kind einen Umgang aus Angst vor erneuter Gewalt ablehnen und wenn der Vater keine Verantwortung für sein Handeln übernimmt und somit keine Verhaltensänderung anstrebt, ist ein Umgang auszuschließen.

Ein begleiteter Umgang unter Einhaltung bestimmter Regeln und Absprachen ist möglich:

Ein begleiteter Umgang kann umgesetzt werden, wenn der Vater Verantwortung für seine Gewalttaten übernimmt sowie Maßnahmen zur Verhaltensänderung ergriffen hat, z. B. die Teilnahme an einem Täterarbeitskurs. Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist, dass die Mutter und das Kind sich ausreichend geschützt fühlen und der Wunsch nach einem Umgang vom Kind ausgeht. Begegnungen von Mutter und Vater sowie gemeinsame Gespräche zwischen den Eltern dürfen nicht erzwungen werden. Hier stehen das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Mutter und des Kindes im Vordergrund.

Für die Umsetzung eines beschützten oder begleiteten Umgangs sind klare, leicht verständliche Regeln erforderlich und die Einhaltung von Absprachen muss gewährleistet sein. Auch für das Kind müssen diese verständlich und bekannt sein. Diese umfassen insbesondere die Hol- und Bringesituation in Form von zeitlich versetztem Kommen und Gehen, das Warten in getrennten Bereichen. Auch muss sichergestellt werden, dass Täterstrategien, wie Manipulation und Instrumentalisierung des Kindes, keinen Raum finden.

Begleiteter Umgang wird meist als zeitlich befristete Leistung gewährt, eine Überleitung in einen unbegleiteten Umgang darf sich jedoch nicht an Zeiträumen orientieren, sondern ist abhängig von dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis von Mutter und Kind und dem Verhalten des Vaters.

Der begleitete Umgang ist von Trägern durchzuführen, die sich auf die Thematik Umgang im Kontext von Häuslicher Gewalt spezialisiert haben und eine entsprechende Konzeption vorlegen. Die Durchführung sollte ausschließlich durch hierzu qualifizierte Fachkräfte erfolgen.

Unbegleiteter Umgang:

Ein unbegleiteter Umgang ist im Vorfeld sehr genau zu prüfen. Die Expertise von Fachstellen, wie z. B. Fachberatungs- und Interventionsstellen bei Häuslicher Gewalt, Frauenhäusern oder Zufluchtswohnungen, Einrichtungen der Täterarbeit ist einzuholen und zu berücksichtigen. Ein unbegleiteter Umgang setzt voraus, dass keine Gefährdungssituation für Mutter und Kind besteht. Zudem muss der Kontakt vom Kind erwünscht sein und es muss sich sicher fühlen. Beide Eltern sollten Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen.

Berliner Modell

Berlin wurde in einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe bei BIG Koordination ein Konzept zu geschlechtergetrennten Eltern-Kind-Beratung speziell für umgangsrechtliche Verfahren am Familiengericht entwickelt. Das Konzept wird seit dem 1.1.2023 durch den Träger Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) als Modellprojekt umgesetzt.

Das Angebot richtet sich an Familien, in denen die Mutter Opfer von Häuslicher Gewalt geworden ist und ein Verfahren zur Regelung des Umganges beim Familiengericht anhängig ist. Voraussetzung für die Teilnahme an der Beratung ist, dass beide Eltern der Beratung zustimmen, beide Elternteile zu einer aktiven Teilnahme motiviert sind und der Vater die Bereitschaft erklärt, am Väterprogramm teilzunehmen. Die Familien werden durch das Familiengericht an die Beratung vermittelt. Das gerichtliche Verfahren wird für die Dauer der Beratung unterbrochen und das Gericht erhält nach Abschluss der Beratung einen Vorschlag für die Regelung des Umganges. Ziel der Beratung ist es, tragfähige Umgangsregelungen zu erarbeiten, die dem Sicherheitsbedürfnis der Mutter und den Kindern genügen, und mit dem Vater eine Verantwortungsübernahme und Anerkennung der Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf die Kinder zu erarbeiten. Auch die Bedürfnisse der Kinder werden in einer gesonderten Beratung ermittelt.

Für die in diesen Fällen besondere Verfahrensführung wurden in der Arbeitsgruppe Empfehlungen für die familiengerichtliche Praxis erarbeitet, die noch mit der zuständigen Senatsverwaltung für Justiz abgestimmt werden müssen.

Kinder brauchen die Bestätigung ihrer Wahrnehmung

Damit ein Umgangskontakt für das Kind positiv wirken kann, ist es notwendig, dass der Vater gegenüber seinem gewalttätigen Verhalten in der Vergangenheit selbstkritisch Stellung bezieht und damit das Kind entlastet. Hierzu gehört, dass er

die Verantwortung für die Gewalt übernimmt, sich entschuldigt und ein gewaltfreies Verhalten zeigt. Die oftmals verhängte Schweigepflicht in Bezug auf die erlebte Häusliche Gewalt muss durch den Vater aktiv aufgehoben werden. Wird dies vom Vater nicht geleistet und verleugnet er weiterhin die von ihm ausgeübte Gewalt, so fehlt eine wichtige Grundlage für einen guten Kontakt sowie verlässliche Absprachen und Vertrauen.

Kinder brauchen die Verantwortungsübernahme durch Erwachsene

Wenn die Erwachsenen nicht die Verantwortung für Familienkonflikte und Gewalt sowie Trennungen und Scheidungen übernehmen, dann bleiben die Verantwortung und in Folge davon immense Schuldgefühle auf den Schultern des Kindes liegen. Verstärkt wird dieses Gefühl, wenn das Kind miterlebt, dass es Auseinandersetzungen wegen strittiger Sorgerechts- und Umgangsfragen gibt.

Kinder wollen nicht unter Druck gesetzt werden

Oftmals haben Kinder, die Häusliche Gewalt miterlebt haben, ein ambivalentes Verhältnis zum Vater. Trotz Angst, Enttäuschung, Wut und Hass gibt es auch Mitleid, Sehnsucht und Hoffnung. Kinder können dazu neigen, den Vater zu idealisieren, insbesondere, wenn sie ihn länger nicht gesehen haben.

Kinder dürfen nicht instrumentalisiert werden

Das Kind ist davor zu schützen, als Übermittler von Botschaften zwischen den Eltern fungieren oder Auskünfte über das

Familienleben des anderen Elternteils geben zu müssen. Allein durch die Trennung der Mutter vom gewalttätigen Ehemann steckt das Kind in einem Loyalitätskonflikt, der durch Druck oder Erzeugen von Schuldgefühlen bei einem Umgangskontakt noch verschärft wird.

Spezielle Hilfe-, Unterstützungs- und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche

Kinder brauchen, begleitend zum Umgang, Unterstützung und Hilfe bei der Aufarbeitung und Verarbeitung der erlebten Gewalt. Hier sind die spezialisierten Beratungsstellen des Sozialdienstes Katholischer Frauen mit dem Projekt „Kind im Blick“ sowie das Berliner Zentrum zur Gewaltprävention wichtige Kooperationspartner.

Kinder brauchen Verlässlichkeit und Kontinuität

Für den Umgang brauchen Kinder einen überschaubaren, klaren Rahmen. Dieser gibt Sicherheit in einer neuen, ungewohnten Situation. Dazu ist es notwendig, dass der Vater Verabredungen einhält, Grenzen respektiert und die Bedürfnisse des Kindes ernst nimmt. Das Kind spürt dann, dass es dem Vater wichtig ist, einen guten Kontakt herzustellen und dass ihm das Kind wichtig ist.

4.2 Konsequenzen für den begleiteten Umgang

- Es sollte **kein Umgang, auch kein begleiteter Umgang** angeordnet werden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der Mutter und/oder dem Kind besteht oder ungeklärt ist. Es muss gesichert sein, dass weder dem Kind noch der Mutter weitere Gewalttätigkeiten drohen.¹⁰
- Vor der Regelung des Umgangs muss berücksichtigt werden, dass Kinder Zeit brauchen, um das Gewalterlebnis zu verarbeiten, was häufig nur mit professioneller Unterstützung möglich ist. Es sollte abgewogen werden, ob der Umgang zum Wohle des Kindes und zum Schutz von Mutter und Kind für eine bestimmte Zeit ausgesetzt wird. Hier ist ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten anzuraten. Das gilt insbesondere für die Situation, in der sich die Mutter mit dem Kind in einer Schutzeinrichtung aufhält.
- Der gewalttätige Elternteil muss dem Kind gegenüber Verantwortung für das Geschehen übernehmen. Dazu gehört auch, dass er aktiv die Geheimhaltungspflicht aufhebt und dem Kind erlaubt, über das Erlebte zu sprechen. Vom Vater ist zu erwarten, dass er Angebote der Täterarbeit, sich mit seinem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und an der Veränderung seines Verhaltens arbeitet, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB).
- Das Gericht sollte **vor der Anordnung des begleiteten Umgangs** sicherstellen, dass der gewalttätige Elternteil konkrete Maßnahmen ergreift, um zukünftige Gewalttaten gegenüber der Mutter und dem Kind auszuschließen. Unterstützung erhalten gewalttätige Männer durch die Inanspruchnahme von Beratung und die Teilnahme an einem Täterarbeitskurs für Täter Häuslicher Gewalt.
- Liegt die Indikation „Häusliche Gewalt“ vor, so hat die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils, i. d. R. der Mutter, oberste Priorität. Eine erneute Traumatisierung des Kindes muss unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund ist in Fällen Häuslicher Gewalt immer **der begleitete Umgang** angezeigt.
- Es sollte immer eine Gefährdungseinschätzung mit anerkannten, validierten Instrumenten erfolgen.
- **Wenn das Gericht entscheidet, begleiteten Umgang anzuordnen, sollten nachfolgende Standards Berücksichtigung finden.**

¹⁰ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, 20.9.2022; https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

4.3 Standards zur Durchführung von begleitetem Umgang bei Häuslicher Gewalt

Hinweis: Diese Standards wurden in Ergänzung der „Vorläufigen deutschen Standards zum begleiteten Umgang“ mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik, Projekt Potsdam, entwickelt. Sie sind abgestimmt auf die „Leistungsbeschreibungen des begleiteten Umgangs“, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin, herausgegeben von BIG, Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt.¹¹

Allgemeine Ziele des begleiteten Umgangs

Bezieht man die Ziele des begleiteten Umgangs auf die Indikation „Häusliche Gewalt“, so ist die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils von oberster Priorität. Eine erneute Traumatisierung muss unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund ist in Fällen Häuslicher Gewalt immer ein beaufsichtigter Umgang (als eine Form des begleiteten Umgangs) angezeigt. Daher wird im Folgenden auch ausschließlich von beaufsichtigtem Umgang die Rede sein.

Unter der Prämisse des Vorrangs der kindlichen Rechte, des Kindeswohls und der kindlichen Bedürfnisse ist vorauszuschicken, dass es aufgrund der psychischen Belastungen von Kindern, die von Häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen sind, in keinem Fall ausreicht, für beaufsichtigten Umgang nur einen Ort zur Verfügung zu stellen, der physische

Sicherheit garantiert. Vielmehr sind bei der Begleitung von Umgangskontakten **in Form des „beaufsichtigten Umgangs“** folgende allgemeine Ziele auf der **Kind-Ebene** von zentraler Bedeutung:

- Ausschluss des Risikos weiterer Schädigungen oder/und einer erneuten Traumatisierung des Kindes.
- Vorrangige Sicherheit für das Kind und für den von Gewalt betroffenen Elternteil
- Vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen der Eltern; Kontaktpflege zu beiden Eltern, eine klare Verortung im Familiengefüge und die Durchführung der begleiteten Umgangskontakte in einer kindgerechten Umgebung.
- Vorrangige Einleitung entwicklungsangemessener Hilfen, welche den psychischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen, vor allem Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus der Gewalt resultierenden Belastungen.

Auf der **Eltern-Ebene** dienen Maßnahmen des beaufsichtigten Umgangs insbesondere folgenden Zielen:

- Sensibilisierung der Mutter/des Vaters für die kindlichen Bedürfnisse im Allgemeinen und speziell bei Häuslicher Gewalt.

¹¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/standards-zur-durchfuehrung-von-begleitetem-umgang-bei-haeuslicher-gewalt-96286>

- Unterstützung der Eltern bei der konstruktiven Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortung und der möglichen erneuten Übernahme elterlicher Eigenverantwortung.

Auf der **Eltern-Kind-Ebene** dienen Maßnahmen des beaufsichtigten Umgangs folgenden Zielen:

- Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von Eltern-Kind-Kontakten, die im Interesse des Kindes sind
- Unterstützung der Eltern bei der konstruktiven Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortung und der möglichen erneuten Übernahme elterlicher Eigenverantwortung.
- Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die Sicherheit und Wohlergehen für das Kind sowie den Schutz aller beteiligten Personen während der Besuchskontakte gewährleisten.
- Ermöglichung von Umgangskontakten, die in ungeschützter Umgebung nicht zustande kämen (z. B. Häusliche und/oder familiäre Gewaltproblematik, Verdacht auf sexuellen Missbrauch), soweit sie im Interesse des Kindes liegen.

4.4 Spezifische Aspekte des beaufsichtigten Umgangs bei Häuslicher Gewalt gegen die Kindesmutter

Grundvoraussetzungen

Lehnt das Kind Kontakte zum umgangsberechtigten Elternteil ab, so kann kein Umgang, auch kein beaufsichtigter Umgang durchgeführt werden. Beim umgangsberechtigten Elternteil ist darauf zu achten, dass ein Mindestmaß an Verantwortungsübernahme für die ausgeübte Gewalt, an psychischer Stabilität und Frustrationstoleranz sowie Veränderungsbereitschaft sowie -fähigkeit vorhanden sein muss, um die Kontakte durchführen zu können.

Die Inanspruchnahme von professioneller Beratung und Teilnahme an einem Täterarbeitskurs sind Indikatoren für die Bereitschaft des Vaters, sich mit seinen Gewalttaten auseinanderzusetzen.

Starke Ängste und Befürchtungen beim betreuenden Elternteil sind in die Abwägungen einzubeziehen.

und durch familienautonome Maßnahmen nicht realisiert werden können.

- Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die Sicherheit und Wohlergehen für das Kind sowie den Schutz aller beteiligten Personen während der Besuchskontakte gewährleisten.
- Ermöglichung von Umgangskontakten, die in ungeschützter Umgebung nicht zustande kämen (z. B. Häusliche und/oder familiäre Gewaltproblematik, Verdacht auf sexuellen Missbrauch), soweit sie im Interesse des Kindes liegen.

Ist trotz der Beaufsichtigung des Umgangs eine Gefährdung des betreuenden Elternteils und des Kindes nicht auszuschließen, muss der Umgang unterbleiben. Das Recht des umgangsberechtigten Elternteils und das Recht des Kindes auf Kontakt müssen hinter dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Leben zurücktreten.

Zielsetzung und Durchführung

Primäres Ziel des **beaufsichtigten Umgangs** ist das Ermöglichen von Kontakt des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes sowie der Mutter durch den umgangsberechtigten Elternteil nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere Ziele sind die Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls durch die Instrumentalisierung des Kindes im Gewaltverhältnis bzw. im Konflikt.

Die Begleitperson ist während des Kontaktes Kind – umgangsberechtigter Elternteil ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt ggf. über Video oder Einwegscheibe dessen Interaktionen. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine flankierende Beratung des gewalttätigen Elternteils, z. B. durch die Teilnahme an Täterprogrammen, ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen. Gerade in Fällen, in denen das Kind indirekten Gewalterfahrungen ausgesetzt war,

ist außerdem darauf zu achten, dass die Umgangskontakte vom umgangsberechtigten Elternteil nicht als Plattform benutzt werden, um an den betreuenden Elternteil, d.h. an die Mutter „heranzukommen“ und diese zu gefährden.

Der beaufsichtigte Umgang sollte in Fällen Häuslicher Gewalt einen **Mindestzeitraum von sechs Monaten** umfassen, um einschätzen zu können, ob der gewalttätige Elternteil seine Erziehungsverantwortung angemessen wahrnimmt und eine Verhaltensänderung zu beobachten ist. In vielen Fällen ist ein beaufsichtigter Umgang über einen darüberhinausgehenden Zeitraum erforderlich.

4.5 Planung der Durchführung des beaufsichtigten Umgangs

Aufnahmeverfahren

Getrennte Kontaktaufnahme mit der Mutter und dem Vater/Stiefvater und vorbereitende Beratung der Maßnahme:

- Keine gemeinsamen Gespräche mit den Elternteilen, sofern beide Elternteile diesen nicht ausdrücklich zustimmen und sich sicher fühlen
- Sicherheitskriterien erarbeiten für die Mutter
- Ziele und Grenzen der Maßnahme besprechen

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern

Verbindliche Verhaltensregeln vor, während und nach den Kontakten aufstellen:

- Abbruchkriterien nennen
- Kontaktaufnahme mit dem Kind
- primär geht es um die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes
- Sicherheitskriterien für das Kind anhand des Ablaufs der Maßnahme erarbeiten und für das Kind verständlich machen
- Bei nicht deutschsprechenden Familien ist ein/e Dolmetscher/in hinzuzuziehen

Sollte im Aufnahmeverfahren keine Einigkeit über die Verhaltensregeln und keine Akzeptanz dieser erzielt werden, so kann kein beaufsichtigter Umgang durchgeführt werden.

Feinplanung der Maßnahme auf der Grundlage einer Eingangsdiagnostik

- anamnestische Daten, Daten zum Umgangskonflikt und zur Familiengeschichte sowie Einsatz spezieller explorativer oder standardisierter Verfahren sind sowohl vom gewaltausübenden als auch vom gewaltbetroffenen Elternteil zu erheben und abzugleichen

Kind:

- Art und Ausmaß der Gewalterfahrungen und Verarbeitung derselben
- psychische Stabilität, derzeitige Situation
- soziale Einbindung, protektive Faktoren

Betreuender Elternteil:

- Genese, Ausmaß und Intensität der Gewalterfahrungen
- derzeitige Ängste, Unsicherheiten und Befürchtungen
- psychische Situation und Stabilität
- soziale Einbindung, protektive Faktoren

4.6 Durchführung der Maßnahme

Begleitung der Umgangskontakte

- verbindliche Gestaltung der Übergabesituation, wenn keine Begegnung der Elternteile stattfinden soll, um eine erneute Gefährdung zu vermeiden
- getroffene Absprachen sind ausnahmslos einzuhalten

Verantwortlichkeiten für das Kind

- der Umgangsbegleiter/die Umgangsbegleiterin trägt während der gesamten Dauer des Umgangskontaktes die Verantwortung, eine Gefährdung des Kindes

Umgangsberechtigter Elternteil:

- Gewaltpotential und Gewaltbereitschaft
- Veränderungsbereitschaft und -fähigkeiten
- psychische Situation und Stabilität
- Frustrationstoleranz
- soziales Netzwerk

Festlegung von:

- Ort und Häufigkeit der Umgangskontakte
- Übergabemodalitäten
- Umfang der begleitenden Beratung

Diese Phase sollte bei der Indikation Häusliche Gewalt sehr detailliert und genau durchgeführt werden. Es hat sich bewährt, die Trennung von Beratungs- und Begleitperson beizubehalten. Ein intensiver Austausch beider Personen schafft die Möglichkeit sehr reflektiert am Fall zu arbeiten und kein wichtiges Detail außer Acht zu lassen.

auszuschließen und für das Wohlergehen des Kindes zu sorgen. Er/sie ist berechtigt, den Umgang jederzeit zu beenden, wenn dies zum Schutz des Kindeswohl dienlich ist.

- eine lückenlose Überwachung von verbalem und physischem Austausch zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind ist erforderlich

Eine unbeaufsichtigte Situation zwischen Elternteil und Kind ist nicht zulässig, z. B. auch nicht bei der Begleitung zum WC o. a.

Interventionen bei Störungen

- Diese haben situationsbezogen sofort und konsequent zu erfolgen.
- Diskussionen mit dem umgangsberechtigten Elternteil im Beisein des Kindes sind zu vermeiden.
- Störungen können sich zeigen in Form von:
 - Signale des Kindes, die auf fehlende Bewältigung der Kontaktsituation schließen lassen, wie z. B. ausgeprägte Aggressivität, starke Erregung, hyperaktive Reaktionen, Angstreaktionen
 - Kontaktverweigerung des Kindes
 - regelwidrige und/oder belastende Verhaltensweisen seitens des umgangsberechtigten Elternteils

Flankierende Beratung der Eltern und des Kindes

- bei Häuslicher Gewalt ist eine hohe Dichte und Häufigkeit der flankierenden Beratung erforderlich. Eine Kooperation mit anderen involvierten Stellen ist durch eine Schweigepflichtentbindung zu gewährleisten.
- auf der Kind-Ebene geht es zum einen um die Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte und einzelner Interaktionssequenzen, zum anderen müssen auch spezielle Übungen zur Schulung von Basisfähigkeiten zur Anwendung kommen, die individuell auf den Fall abgestimmt sind:
 - Wahrnehmungsübungen einschließlich der Körperwahrnehmung
 - Übungen, um Gefühle richtig zu erkennen und zu nutzen
 - Übungen, um eigene Ressourcen bewusst zu machen und zu nutzen

- Sozialtraining und Förderung von Problemlösefähigkeiten
- auf der Eltern-Ebene geht es um:
 - Vor- und Nachbereitung des elterlichen Verhaltens während der Umgangskontakte einschließlich der Übergabesituation
 - Aufklärung über kindliche Reaktionstendenzen
 - Bearbeiten von Unsicherheiten und Ängsten (insbesondere beim betreuenden Elternteil)
 - Schaffung einer realen Betrachtungsweise der Verfassung des Kindes
 - keine Bagatellisierungen (insbesondere beim betreuenden Elternteil)
 - Schaffung eines Problembewusstseins und Entwicklung alternativer Handlungsmöglichkeiten (umgangsberechtigter Elternteil)
 - Elemente des Verhaltenstrainings zur Entwicklung von Selbstkontrolle
 - Entspannungsübungen zur Schulung der Wahrnehmung
 - Modifikationen in der Kommunikationsweise und -führung sowie in der Erziehungseinstellung

Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen aufgrund der Gewaltproblematik eine gemeinsame Elternberatung nicht möglich ist.

Eine Überleitung in einen unbeaufsichtigten Umgang ist erst möglich, wenn eine gleichberechtigte, angstfreie Kommunikation zwischen den Eltern möglich ist.

4.7 Abschluss der Maßnahme

- zukunftsorientierte Beratung des Kindes
- Beratung der Eltern, ggf. in getrennten Gesprächen
- Abschluss einer Elternvereinbarung

Beide genannten Punkte sind im Falle Häuslicher Gewalt nur bedingt möglich, wenn keine weitergehende Beratung in Anspruch genommen wird.

Der umgangsberechtigte Elternteil sollte daher ein Beratungsangebot der Täterarbeit in Anspruch nehmen und an einem Trainingskurs für gewalttätige Männer teilnehmen.

Dem betreuenden Elternteil ist die Beratung in einer Fachberatungs- und Interventionsstelle bei Häuslicher Gewalt zu empfehlen.

4.8 Abbruch oder Unterbrechung der Maßnahme

Kriterien:

- Der Schutz und die Sicherheit des Kindes können nicht gewährleistet sein.
- Der Schutz und die Sicherheit des betreuenden Elternteils können nicht gewährleistet werden.
- Absprachen und Regeln werden nicht eingehalten.
- Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils und dessen fortgesetzte Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, belastet, wie z. B. Ausfragen über den anderen Elternteil, Bedrängen des Kindes, negative Äußerungen über den betreuenden Elternteil, Instrumentalisierung des Kindes, Verängstigen des Kindes.
- Der umgangsberechtigte Elternteil zeigt kein Interesse am Umgang mit dem Kind bzw. nutzt diesen, um Kontakt zur Mutter herzustellen.
- Die Belastung des Kindes durch die Umgangskontakte steht nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Bei dieser Abwägungsentscheidung hat der ausdrücklich geäußerte Wunsch des Kindes, dass die Maßnahme abgebrochen werden soll, eine zentrale Bedeutung.
- Die vereinbarten Regeln zur Umgangsgestaltung, Kontaktabwicklung und Übergabesituation werden nicht eingehalten. Auch ein Hinweis auf diese führt zu keiner Änderung.
- Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten (wiederholt) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- Ein Elternteil übt (weiterhin) Gewalt aus oder droht mit der Anwendung von Gewalt (physisch, psychisch, wirtschaftlich o. a.).

4.9 Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern

Rückmeldungen an die Entscheidungsträger erfolgen bei folgenden Anlässen:

- tatsächlicher Maßnahmebeginn oder bei Fallabweisung
- Erfordernis ergänzender Maßnahmen
- Vorzeitiger Abbruch bzw. (längere) Unterbrechung der Maßnahme
- Beendigung der Maßnahme

In Fällen von Häuslicher Gewalt wird empfohlen, das Umgangsrecht zunächst auszuschließen, um vorrangig die aktuelle Situation zu klären.

Bei jeglichem Umgang ist die Sicherheit der Mutter und der Kinder in den Vordergrund zu rücken. Fallweise wird auch empfohlen, den Umgang dauerhaft zu beschränken, wo die Umstände dies verlangen. Nur in einem sicheren Grundzustand kann eine gesunde altersgerechte Entwicklung des Kindes gefördert werden.

III LITERATURVERZEICHNIS

Bundeskriminalamt (BKA) (2023): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021 und 2022. Wiesbaden.

Campbell, Jacquelyn C. (2019): Danger Assessment R.N. Copyright. update 2018. www.dangerassessment.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, 20.9.2022. https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

European Agency for fundamental Rights (2014): Violence Against women an EU-wide survey. Main Results.

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, vom 17.7.2017, BGBl II 1026, Nr. 260 Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention

Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. in: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Springer Fachmedien. Wiesbaden.

Klinkhammer, Monika | Prinz, Susanne u.a. (2016): Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. Bundesanzeiger Verlag. Köln.

Klotz, Katja (2000): Möglichkeiten kindgerechter Intervention am Beispiel der USA. in: Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugenddezernat (Hrsg.): Kinder als Opfer von Partnergewalt, Dokumentation der Fachtagung in Karlsruhe. Karlsruhe.

Meysen, Thomas | Socles International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH (Hrsg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrenrecht.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2011): Rahmenkonzeption Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking.

Müller, Ursula | Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

IV ADRESSEN

Schröttle, Monika | Ansorge, Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften, Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden und Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

Volke, Petra (2022): Die Empfehlungen des Expertenausschusses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hinblick auf familiengerichtliche Verfahren, FamRZ 2022, 1907-1910.III

WAVE (Women Against Violence Europe): PROTECT-Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick. 2011, S. 12 ff m.w.N.

Hier finden Sie Hilfs- und Unterstützungsangebote bei Häuslicher Gewalt:

www.big-berlin.info

www.big-berlin.info/adressen

IMPRESSUM

1. Auflage 2023

Herausgeberin BIG e.V.- Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen
Durlacher Str. 11 a
10715 Berlin

Telefon: 030 233268500

mail@big-koordination.de
www.big-koordination.de

Die Veröffentlichung dieser Broschüre erfolgte mit freundlicher Unterstützung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Vervielfältigungen oder Auszüge aus der Broschüre sind nur gestattet mit Genehmigung von BIG e. V.

Redaktion BIG Koordination
Layout Kerstin Reichelt

BIG KOORDINIERUNG

Bei Häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder